

## Synopse

## Beilage 1 zum Anhörungsbericht

### Spitalgesetz (SpiG); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: —

Geändert: **331.200**

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Kommentierungen
	<b>Spitalgesetz (SpiG)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">331.200</a> (Spitalgesetz [SpiG] vom 25. Februar 2003) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
	<b>4.1<sup>bis</sup>. Finanzhilfen zur Rettung von Spitätern</b>	
	<b>§ 15a</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Der Regierungsrat gewährt systemrelevanten Lits-tenspitälern mit Standort im Kanton Aargau bei er-heblichen finanziellen Problemen, welche die Weiter-führung der Geschäftstätigkeit ernstlich bedrohen, auf Antrag subsidiär Finanzhilfen.  <sup>2</sup> Der Entscheid über die Gewährung von Finanzhil-fen ergeht in Form einer Verfügung.	

	<p><b>§ 15b</b> Systemrelevanz</p> <p><sup>1</sup> Die Systemrelevanz eines Listenspitals beurteilt der Regierungsrat aufgrund folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Marktanteil;</li><li>b) Kompensationspotenzial und</li><li>c) Versorgungsnetzwerk.</li></ul>	
	<p><b>§ 15c</b> Voraussetzungen zur Gewährung von Finanzhilfen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat gewährt Finanzhilfe, wenn die Weiterführung der Geschäftstätigkeit des antragstellenden Listenspitals trotz der von ihm, seinen Gläubigerinnen und Gläubigern und seinen Eigentümern getroffenen Massnahmen ernstlich bedroht ist und wenn der wirtschaftliche Fortbestand des Spitals aufgrund der gewährten Finanzhilfe für mindestens zehn Jahre gesichert erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gesuch um Gewährung von Finanzhilfen ist ein Konzept zur nachhaltigen und dauerhaften Überwindung der finanziellen Probleme beizulegen. Dieses muss einen Finanzplan beinhalten.</p>	
	<p><b>§ 15d</b> Arten von Finanzhilfen</p> <p><sup>1</sup> Finanzhilfen können gewährt werden als</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bürgschaften;</li><li>b) Garantien;</li><li>c) Aktienkapitalerhöhungen bei den kantonseigenen Spitalaktiengesellschaften;</li></ul>	

	<p>d) verzinsliche Darlehen und e) nicht rückzahlbare Beiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die im Einzelfall zu gewährenden Finanzhilfen bestimmen sich nach dem Bedarf des antragstellenden Listenspitals. Finanzhilfen können kombiniert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gewährung von Finanzhilfen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die dem Zweck der Finanzhilfe dienen.</p>	
	<p><b>§ 15e</b> Bürgschaften</p> <p><sup>1</sup> Die Gewährung einer Bürgschaft kann von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat schliesst mit dem Gläubiger einen Bürgschaftsvertrag ab.</p>	
	<p><b>§ 15f</b> Garantien</p> <p><sup>1</sup> Die Gewährung einer Garantie kann von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 festgelegt.</p>	

	<p><b>§ 15g</b> Aktienkapitalerhöhung</p> <p><sup>1</sup> Die Aktienkapitalerhöhung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und bedarf keiner vorgängigen Instruktion durch den Grossen Rat gemäss § 11 Abs. 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 festgelegt.</p>	
	<p><b>§ 15h</b> Verzinsliche Darlehen</p> <p><sup>1</sup> Der Darlehensbetrag für ein Spital soll in der Regel maximal ein Drittel des gesamten langfristigen Fremdkapitals des Spitals betragen.</p> <p><sup>2</sup> Das Darlehen ist zu sichern, zu verzinsen und inner angemessener Frist zu amortisieren.</p> <p><sup>3</sup> Kann das Darlehen nicht gesichert werden, kann der Regierungsrat eine angemessene Risikoprämie von maximal 3 % erheben.</p> <p><sup>4</sup> Der Zinssatz entspricht den Refinanzierungskosten des Kantons zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 % für die Verwaltung und das Risiko.</p> <p><sup>5</sup> Das Darlehen kann mit der Auflage ausgestaltet werden, dass die Darlehenssumme bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen ganz oder teilweise in Eigenkapital umgewandelt werden kann.</p> <p><sup>6</sup> Darlehen an kantonseigene Spitäler können als Wandeldarlehen ausgestaltet werden, sodass eine Umwandlung in Aktienkapital möglich ist. In diesem Fall bedarf eine Aktienkapitalerhöhung keiner vorgängigen Instruktion durch den Grossen Rat gemäss § 11 Abs. 3.</p>	

	<p><sup>7</sup> Die Einzelheiten werden in der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 festgelegt.</p>	
	<p><b>§ 15i</b> Nicht rückzahlbare Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Nicht rückzahlbare Beiträge dürfen nur gewährt werden, wenn die Weiterführung der Geschäftstätigkeit bei einer Gewährung der Finanzhilfen gemäss § 15d Abs. 1 lit. a–d unwahrscheinlich erscheinen würde.</p> <p><sup>2</sup> Die genaue Verwendung der nicht rückzahlbaren Beiträge wird in der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 festgelegt.</p>	
	<p><b>§ 15j</b> Auskunftspflichten</p> <p><sup>1</sup> Das Finanzhilfen beantragende Spital ist verpflichtet, dem Regierungsrat sämtliche für die Beurteilung des Antrags und den Vollzug der Bestimmungen zu den Finanzhilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.</p>	
	<p><b>§ 15k</b> Kündigungsmöglichkeiten</p> <p><sup>1</sup> In der Verfügung gemäss § 15a Abs. 2 sind Bestimmungen zu Kündigungsmöglichkeiten des Kantons vorzusehen für den Fall, dass die Finanzhilfen zweckentfremdet werden oder das Spital keinen Leistungsauftrag mehr erhält.</p> <p><sup>2</sup> Der Entscheid über die Kündigung und die damit verbundene Rückforderung der Finanzhilfen erfolgt durch den Regierungsrat und ergeht in Form einer Verfügung.</p>	

	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Oktober 2027 in Kraft.	
	Aarau, ..... Präsident des Grossen Rats GABRIEL Protokollführerin OMMERLI	